



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



Satzung

beschlossen auf dem Verbandstag am 02.06.1996 in
geändert vom Verbandstag am 10.03.2007 in Forchheim/ Burk
geändert vom Verbandstag am 08.03.2008 in Witten
geändert vom Verbandstag am 21.03.2015 in Niestetal

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen

Bundesverband für Country & Western Tanz Deutschland e.V. (BfCW)

Er wurde am **02. Juni 1996** unter dem Namen „German Country & Western Dance Association e.V.“ (GCWDA) gegründet. Er ist in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen.

Der Sitz des BfCW ist in **Darmstadt**.

Kontaktadressen: Postanschrift ist die Adresse des amtierenden Schriftführers, für Finanzangelegenheiten ist es die Adresse des amtierenden Schatzmeisters.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des BfCW ist:

Pflege und Förderung des Country & Western Tanzsportes. Erstellung, Verbesserung und Verbreitung der Fachsprache, der Prinzipien, einheitlicher Tanzregeln und Wettbewerbsbedingungen, Organisation und Förderung von Tanzsportveranstaltungen und die Gestaltung von Workshops.

Angestrebt werden ebenfalls die Förderung und Ausbildung von Tanztrainern im Bereich des Country & Western Tanzens durch gezielte Seminare mit geschulten Trainern bzw. Ausbildern - außerdem den deutschen Country & Western Tanzsport in seinen nationalen wie internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln.

Die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend zu fördern.

Der BfCW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der BfCW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BfCW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BfCW.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BfCW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der BfCW ist Mitglied im:

Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) als auch dem Spitzenverband für Tanzsport im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

§ 4 Aufgaben

1. Die Sporthoheit für den C & W Tanzsport in der Bundesrepublik Deutschland liegt beim Bundesverband für Country & Westerntanz Deutschland e.V.
2. Zu den Aufgaben des BfCW gehören insbesondere:
 - 2.1. Ausschreibung oder Durchführung von offiziellen sportlichen Meisterschaften und Wettbewerben auf Bundes- und Länderebenen im C & W Tanzsport
 - 2.2. die internationale Zusammenarbeit mit Sportfachverbänden
 - 2.3. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den C & W Tanzsport
 - 2.4. Erstellung von Regelwerken zur Durchführung des C & W Sports
 - 2.5. Aus-, Fort- und Weiterbildung im C & W Tanzsport

§ 5 Ordnungen

1. Der BfCW gibt sich folgende Ordnungen:
 - a) Verleihungsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Turnier- und Sportordnung
 - f) Ausbildungsordnung
2. Die Ordnungen unter a – d werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Die Ordnungen, unter e – f werden vom BfCW- Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem BfCW gehören an:
 - a) nur rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzungen den Satzungen und Ordnungen des BfCW und des DTV nicht widersprechen.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit, gem. dem § 59 AO, ist zu führen.

- b) C & W Landesverbände:

Sind regionale Zusammenschlüsse ordentlicher Mitglieder des BfCW auf der Ebene der Bundesländer. Diese müssen rechtsfähige Vereine sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des C & W Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben. Die Satzungen der Landesverbände dürfen den Satzungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), des Landestanzsportbund (LSB) und des Bundesverband für Country & Westerntanz (BfCW) nicht widersprechen.

Zur Gründung eines C & W Landesverbandes müssen:

mindestens 7 ordentliche Landes-Mitgliedsvereine bereit sind, einen Landesverband zu gründen. Jeder Mitgliedsverein kann nur einen Vertreter für den Landesverband stellen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit gem. § 59 AO ist zu führen. Anträge auf Aufnahme als C & W Landesverband e.V. sind schriftlich an den BfCW zu richten, der entscheidet.

Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereinssatzung
- ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
- die Angabe der Mitgliederzahl
- der Nachweis der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Landestanzsportverband
- und im Landessportbund

- der Nachweis der Gemeinnützigkeit

Für die Aufnahme ist Einigkeit zwischen dem BfCW und dem zuständigen C & W Landesverband erforderlich. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet der Verbandstag des BfCW über die Aufnahme / Ablehnung.

Die C & W Landesverbände müssen eine schriftliche vertragliche Bindung mit dem BfCW eingehen.

C & W Landesverbände nehmen die Vertretung tanzsportlicher Interessen auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem BfCW vorbehalten ist.

In jedem Bundesland kann nur jeweils ein C & W Landesverband Mitglied des BfCW sein.

Der Landesverband muss die Mitgliedschaft im Landestanzsportverband als dem Spitzenverband für Tanzsport auf der Länderebene im LSB nachweisen.

Die Satzungen der C & W Landesverbände müssen bestimmen, dass ihre Ordnungen (gemäß § 5 der Bundessatzung) den Ordnungen des Bundesverbandes nicht widersprechen und die Ordnungen und das Regelwerk des BfCW und DTV auch für ihre Mitglieder gelten.

Die Mitgliedschaft wird nach Beschluss durch den Bundesvorstand mit der Unterzeichnung der Beitritts-erklärung wirksam.

- c) Ehrenmitglieder:
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben.
- e) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den BfCW in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat.
- f) Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als Präsident des BfCW in außergewöhnlichem Maße um den Verband verdient gemacht hat. Alles Weitere wird in der Verleihungsordnung geregelt, die Satzungsbestandteil ist.

- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Anmeldung und zum festgesetzten Stichtag für die Bestandserhebung ihre Mitgliederzahl und eine Namensliste ihrer Lizenzträger und Funktionäre auf Vordruck zu melden. Näheres regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Schriftverkehr zwischen dem BfCW und seinen Mitgliedern kann auch elektronisch (Fax, E-Mail) erfolgen, wenn das Mitglied dem BfCW eine Fax oder E-Mail-Adresse angegeben hat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühr sowie Beiträge und sonstige Abgaben fristgerecht gemäß der Vorgaben der Beitragsordnung zu entrichten.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

- 3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Verlust der Gemeinnützigkeit
- d) durch Ausschluss
- e) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen länger als ein Jahr, trotz zweifacher erfolgloser schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- g) mit der Auflösung des Verbandes

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem BfCW ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des BfCW verstoßen hat.

Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Verliert ein eingetragener Verein die Gemeinnützigkeit, scheidet er automatisch aus, dies hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband e.V., sowie die Beendigung der Mitgliedschaft im Landestanzsportverband zur Folge.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Das Präsidium hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Präsidiumssitzung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem Verbandstag durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Gegen diesen Beschluss kann der nächste ordentliche Verbandstag angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch das Präsidium schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des BfCW berührt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten
2. die Satzung und die Ordnungen des BfCW sowie die sie betreffenden Verträge einzuhalten
3. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des BfCW / DTV zu befolgen und zu vollziehen
4. Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten
5. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des BfCW / DTV einzusetzen
6. sich nicht unsportlich zu verhalten
7. nicht das Ansehen des BfCW zu schädigen
8. ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des BfCW ergeben, können zwischen ihnen und dem BfCW vertraglich geregelt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe der Verbandstag entscheidet.
2. Die Mitglieder zahlen Abgaben an die Verbände des DTV und des Sports.
3. Eine Aufnahmegebühr kann einmalig erhoben werden.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Organe

Organe des BfCW sind:

- a) das Präsidium
- b) der Verbandstag

Der Verbandstag kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Pressewart, dem Sportwart und dem Jugendwart (Gesamtvorstand).

Die Mitglieder des Präsidiums üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Präsidium im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Pressewart. Vertreten wird der Verband durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.
3. Das Präsidium wird vom Verbandstag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt das Präsidium im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Verbandstag hinzuwählen.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des BfCW und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - A Die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung des Verbandstages. Die Leitung des Verbandstages durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
 - f) Präsidiumsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5. Das Präsidium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Präsidiumsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

§ 11 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Präsidium oder anderen Verbandsorganen obliegen. Er ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses des Präsidiums, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Präsidiums Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren in der Beitragsordnung
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer.
 - d) Änderung der Satzung und Ordnungen (§5.2) des BfCW
 - e) Auflösung des BfCW
 - f) Der Verbandstag entscheidet über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes
 - g) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
2. a) Der ordentliche Verbandstag findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn

- das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt

- ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidium verlangt
- b) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter schriftlich bei Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können im Verbandstag gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung des Verbandstages mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.

Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Zur Durchführung von Präsidiumswahlen wählt der Verbandstag einen Wahlleiter und einen Wahlausschuss von mindestens 2 Personen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein Drittel der anwesenden vertretenen Stimmen ein anderes Abstimmungsverfahren verlangen, ist diesem Begehren stattzugeben.

Präsidiumswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat für je angefangene 30 Mitglieder eine Stimme.

Die Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl zu Beginn des Kalenderjahres.

Die Mitgliedererhebung des BfCW ist bis zum 15. Januar jeden Jahres einzureichen.

Liegt diese nicht termingerecht vor, hat das Mitglied in diesem Jahr nur eine Stimme.

Stimmübertragung unter ordentlichen Mitgliedern ist zulässig, jedoch darf ein stimmberechtigter Vertreter nur noch ein weiteres Mitglied vertreten.

Das Stimmrecht des Mitglieds auf dem Verbandstag wird durch einen Bevollmächtigten, der Mitglied des Vereins und mindestens 18 Jahre alt sein muss, wahrgenommen.

Der Verein hat dies in einer schriftlichen Vollmacht des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB zu versichern.

Landesverbände, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- d) Es werden zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter gewählt. Sie berichten dem Verbandstag.
- e) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

-Ort und Zeit der Versammlung

- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 12 Abteilungen

Für die Gründung einer Abteilung ist die Bestätigung durch den Verbandstag erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Den Kassenprüfern steht ein uneingeschränktes Prüf- und Kontrollrecht aller Kassen des BfCW zu.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des BfCW

Die Auflösung des BfCW kann nur in einem dazu gesondert einzuberufenden Verbandstag beschlossen werden. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der BfCW aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des BfCW fällt das Vermögen dem DTV zu, welcher es zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz / Speicherung von Daten

Der BfCW speichert und verarbeitet die Anschrift und alle für die Rechnungsstellung und den Betrieb des Online-Systems notwendigen Informationen in maschinell lesbarer Form.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Verbandstages in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Diese Neufassung wird jedem Mitglied ausgehändigt.